

S a t z u n g

über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in der Gemeinde Kirkel

Aufgrund der §§ 12 und 221 Abs. 1 Nr. 1 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes -KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. September 1978 (Amtsbl. S. 801), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1983 (Amtsbl. S. 785) und des § 1 Abs. 2 der Verordnung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinden und Gemeindeverbände (Bekanntmachungsverordnung - BekVO) vom 15. Oktober 1981 (Amtsbl. S. 828) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirkel am 30. November 1984 folgende Satzung erlassen (Änderungen siehe Änderungsregister):

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeine Form der Bekanntmachungen
- § 2 Bekanntmachung durch Aushang
- § 3 Bekanntmachung durch Offenlegung
- § 4 Notbekanntmachung
- § 5 Amtliches Bekanntmungsblatt
- § 6 Vollzug der Bekanntmachung
- § 7 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeine Form der Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen in der Gemeinde Kirkel, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen, soweit nichts anderes bestimmt ist, in den "Kirkeler Nachrichten - Amtliches Bekanntmungsblatt der Gemeinde Kirkel."
- (2) Diese Form der öffentlichen Bekanntmachung gilt auch als ortsüblich, wenn Rechtsvorschriften ortsübliche Bekanntmachung verlangen.

§ 2

Bekanntmachung durch Aushang

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Dringlichkeitssitzungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse oder der Ortsräte erfolgt durch Aushang an den nachfolgend genannten Bekanntmachungstafeln:

1. im Ortsteil Altstadt

Ecke Ortstraße/Erbacher Straße

2. im Ortsteil Kirkel-Neuhäusel

am ehemaligen Rathaus, Goethestraße 11

3. im Ortsteil Limbach
am neuen Rathaus, Hauptstraße 10

- (2) Der Aushang erfolgt spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung und wird frühestens am Tag nach der Sitzung wieder abgenommen. Auf den Bekanntmachungen sind Ort und Zeitpunkt der Abnahme durch Unterschrift zu bescheinigen.

§ 3

Bekanntmachung durch Offenlegung

- (1) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, wird die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt, daß sie bei einer in der Satzung bestimmten Stelle der Gemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Der wesentliche Inhalt dieser Teile wird in der Satzung grob umschrieben.
- (2) Ort und Zeit der Offenlegung sind zusammen mit der Satzung in den Formen des § 1 öffentlich bekanntzumachen. Die Offenlegung hat spätestens mit dem Vollzug dieser Bekanntmachung zu erfolgen.
- (3) Wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung mit Hinweisbekanntmachung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 4

Notbekanntmachung

Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch diese Satzung festgelegten Form wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Umstände nicht möglich, so genügt jede andere geeignete Form der Bekanntmachung, um die Öffentlichkeit zu unterrichten, insbesondere durch Anschlag, Flugblätter oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachrichtlich in der durch diese Satzung vorgeschriebenen Form unverzüglich nachgeholt.

§ 5

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- (1) Herausgeber des Amtlichen Bekanntmachungsblattes ist der Bürgermeister.
1. Das Amtliche Bekanntmachungsblatt führt in der Überschrift die Bezeichnung "Kirkeler Nachrichten - Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Kinkel -" und gilt für alle Ortsteile der Gemeinde Kinkel.
 2. Die "Kirkeler Nachrichten - Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Kinkel -" werden freitags zugestellt und jahrgangsweise fortlaufend nummeriert. Der Ausgabetag kann sich infolge eines Feiertages in der Woche entsprechend verschieben.
 3. Die "Kirkeler Nachrichten - Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Kinkel -" erscheinen wöchentlich einmal.
 4. Die "Kirkeler Nachrichten - Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Kinkel -" werden durch Zusteller in alle Haushalte unentgeltlich abgegeben.

5. Die "Kirkeler Nachrichten - Amtliches Bekanntmungsblatt der Gemeinde Kinkel -" können auch bei der Gemeindeverwaltung Kinkel einzeln kostenlos bezogen werden.

(2) Die "Kirkeler Nachrichten - Amtliches Bekanntmungsblatt der Gemeinde Kinkel -" enthalten neben dem amtlichen Teil mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen, auch einen nichtamtlichen Teil. Dieser wird vom amtlichen Teil deutlich abgesetzt.

(3) Mit dem Druck und Vertrieb kann die Gemeinde einen Verlag beauftragen.

§ 6

Vollzug der Bekanntmachung

Die öffentliche Bekanntmachung ist vollzogen im Falle

1. des § 1 mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtlichen Bekanntmungsblattes;
2. des § 2 mit Ablauf des ersten Tages des Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln.;
3. des § 3 mit der Bekanntmachung der Satzung oder der Hinweisbekanntmachung;
4. des § 4 mit Ablauf des Tages, an dem die Öffentlichkeit davon Kenntnis nehmen konnte.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1985 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in der Gemeinde Kinkel vom 16. Juli 1982 außer Kraft.

Kinkel, 30. November 1984

Der Bürgermeister:

(H U S S O N G)

Änderungsregister

zur Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in der Gemeinde Kirkel vom 30.11.1984

Änderungen

Paragraph	Art der Änderung	geändert durch	vom	Inkrafttreten
§ 2 Abs. 1	geändert	Satzung zur Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in der Gemeinde Kirkel vom 30.11.1984	02.04.1992	09.05.1992